

DER DATENSCHUTZRECHTLICHE VERANTWORTLICHE IM SINNE DER EU-DSGVO IM SPANNUNGSFELD ZUR VER-ANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG NACH NATIONALEM RECHT

RAin Inken Schlewing
RA Ulf Haumann, LL.M.

RuhrKanzlei / Ruhrdatenschutz Consulting

Herbstakademie 2022

▶ AGENDA

1. Einführung - Praxisbeispiele
2. Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO
3. Prozessuale Fragestellungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 82 EU-DSGVO
4. Fazit

1. Einführung – Praxisbeispiel 1 „Präsident des Amtsgerichts“

Frau Mustermann ist beim Amtsgericht Köln als Justizbedienstete im Angestelltenverhältnis im mittleren Justizdienst tätig. Große Amtsgerichte mit vielen Richterplanstellen werden von einem durch die Landesjustizverwaltung ernannten Präsidenten (Präsident des Amtsgerichts) geleitet und Präsidial(amts)gerichte genannt. Frau Mustermann hat einen anerkannten Schwerbehindertenstatus. Im Rahmen der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung und Begutachtung der Frau wurden ohne Rechtsgrundlage Gesundheitsdaten in der Personalakte gespeichert. Frau Mustermann will nun gerichtlich Schadensersatzansprüche gem. Art. 82 DSGVO sowie Auskunftsansprüche gem. Art. 15 DSGVO und Löschungsansprüche gem. Art. 17 DSGVO geltend machen. Wer ist Verantwortlicher und passivlegitimiert?

1. Einführung – Praxisbeispiel 2 „Bayrisches Krankenhaus“

Herr Musterfrau arbeitete als Wachmann für ein Sicherheitsunternehmen in einem bayrischen Krankenhaus im Maßregelvollzug. Dieses ist ein Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Rechtsträger ist der Freistaat Bayern. Aufgrund von Datenschutzverstößen bei der Corona-Testung möchte Herr Musterfrau Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO geltend machen. Wer ist Verantwortlicher und passivlegitimiert?

2. Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO

Bestimmung nach Art. 4 DSGVO

- In der DSGVO finden sich in Art. 4 die Legaldefinitionen für die in der DSGVO verwendeten Begriffe. Unter Nr.7 des Art. 4 findet sich auch die Begriffsbestimmung des „Verantwortlichen“ im Sinne der DSGVO.
- Dem Verantwortlichen kommt in der DSGVO eine zentrale Bedeutung zu. Auf der einen Seite ist dieser Adressat der Vorgaben der DSGVO wie z.B. die Rechenschaftspflicht des Art. 5 II DSGVO. Auf der anderen Seite richten sich gegen diesen auch die in der DSGVO geregelten Sanktionsmöglichkeiten und Schadensersatzansprüche der Art. 82 und 83 DSGVO.

2. Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO

Erforderlichkeit der Rechtsfähigkeit

- Zu berücksichtigen ist bei der Auslegung der DSGVO insbesondere, dass es sich um eine europäische Verordnung handelt, die auf die verschiedensten nationalen Ausgestaltungen zur Rechtsfähigkeit von juristischen Personen, sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts, trifft.
- Der Regelung des Art. 4 Nr.7 DSGVO ist zumindest aufgrund der Vielfältigkeit der Aufzählung zu entnehmen, dass es dem europäischen Gesetzgeber bei der Qualifizierung der Verantwortlichkeit nicht auf die Rechtsform ankommt. Nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH, ist der Begriff des Verantwortlichen weit auszulegen, um einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten.

2. Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO

Verantwortlicher nach Art. 82 DSGVO

- Im Sinne der Schaffung eines möglichst effektiven Instruments zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und damit in Folge auch einer möglichst effektiven Sicherung der tatsächlichen Umsetzung und Beachtung der DSGVO durch den Verantwortlichen, ist eine weite Auslegung der Verantwortlichkeit im Rahmen des Art. 82 DSGVO unabdingbar.
- Ein weitreichender Schutz im Rahmen des Art. 82 DSGVO ist schon deshalb erforderlich, da öffentliche Stellen durch den deutschen Gesetzgeber durch § 43 Abs. 3 BDSG vor der Sanktionsmöglichkeit des Art. 83 DSGVO geschützt werden.

3. Prozessuale Fragestellungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 82 EU-DSGVO

Der in der Datenschutzerklärung benannte Verantwortliche

- Auch wenn Unternehmen oder öffentliche Stellen eine bestimmte natürliche Person intern als Verantwortliche bestimmen die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen, so begründet die bloße Nennung in der Datenschutzerklärung noch keine Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO.
- Vielmehr sind alle Kriterien zur Bestimmung des Verantwortlichen gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO heranzuziehen und anhand der Bewertung aller Fakten zu bestimmen, wer tatsächlich über die Datenverarbeitung entscheidet und diese kontrolliert.

3. Prozessuale Fragestellungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 82 EU-DSGVO

Verantwortlicher ist eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle

- Die Behörde wird ausdrücklich als mögliche Verantwortliche in Art. 4 Nr. 7 DSGVO bezeichnet. Der Begriff der Behörde ist allerdings in der DSGVO selbst nicht definiert.
- Die Behörde kann als Organ selbst nicht handeln und wird daher durch den Behördenleiter als Organwahrer vor Gericht vertreten. Bei öffentlichen Stellen ist daher nach außen Verantwortlicher die Behörde selbst, vertreten durch den Behördenleiter.
- Der Schadensersatzanspruch stützt sich jedoch auf Art. 82 DSGVO. Hier hat der europäische Gesetzgeber keine Öffnungsklausel vorgesehen, so dass der Art. 82 DSGVO unmittelbar auch gegenüber den öffentlichen Stellen der Bundesländer anzuwenden ist.

3. Prozessuale Fragestellungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Art. 82 EU-DSGVO

Verantwortlicher ist durch nationales Recht bestimmt

- Durch die Schaffung des § 79a Satz 2 BetrVG hat der deutsche Gesetzgeber klargestellt, dass der Arbeitgeber Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die vom Betriebsrat in seinem Zuständigkeitsbereich vorgenommene Datenverarbeitung ist.
- Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, ob diese Regelung in §79a Satz 2 BetrVG überhaupt wirksam die Verantwortlichkeit bestimmen kann. Vorliegend ist schon sehr fraglich, ob eine Öffnungsklausel, insbesondere die des Art. 4 Nr. 7 2.HS DSGVO konkret überhaupt Anwendung finden kann.

4. Fazit

Hier ist eine vertiefte Erarbeitung der offenbaren Probleme durch die Rechtsprechung und die Literatur durchaus noch wünschenswert. Gemeinhin ist es aber faktisch immer noch so, dass die Komplexität der Datenschutzregelungen zum einen die Gerichte an ihre Grenzen bringt. Der Widerwille, sich mit der Thematik zu beschäftigen, ist in vielen Verfahren deutlich spürbar. Zum anderen ist auch für den durchschnittlichen Betroffenen die Durchsetzung seiner Rechte in vielen Fällen ohne Beistand nicht wirklich möglich, da das Zusammenspiel der verschiedenen Systeme nicht reibungslos läuft und sich darüber hinaus oft widersprüchlich darstellt.

Vielen Dank!